Stadt Luzern

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.2.2.1.2
Ausgabe vom 1. September 2021

Verordnung zum Reglement über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung)

vom 23. Juni 2021

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 36 Abs. 2 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [1] sowie Art. 10 Abs. 1 des Reglements über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzreglement) vom 12. November 2020 [2],

beschliesst:

[1] sRSL 0.1.1.1.1
[2] sRSL 7.2.2.1.1

Art. 1 *Berechnung Geschossfläche*

[1] Die für die Berechnung des Normbedarfs massgebende Geschossfläche gemäss Art. 9 und 18 des Reglements über private Fahrzeugabstellplätze vom 12. November 2020 (Parkkartenreglement) [3] wird gemäss Ziff. 2 der SIA-Norm 416 bestimmt. Dabei gilt:

a. Die Nebennutz- und Funktionsflächen (einschliesslich der entsprechenden Konstruktionsflächen) und die Geschossflächen in Geschossen ohne Hauptnutzfläche sind nicht zu berücksichtigen;
b. alle weiteren Geschossflächen sind zu berücksichtigen;
c. Die Verkehrsflächen (einschliesslich der entsprechenden Konstruktionsflächen) in Geschossen mit mehreren Nutzungen sind prozentual auf die entsprechenden Geschossflächen aufzuteilen und;
d. Wenn unterschiedliche Nutzungen auf einem Geschoss vorhanden sind, sind die dazugehörigen Konstruktionsflächen in der Wandmitte aufzuteilen.

[2] Der Berechnung sind Schemapläne der einzelnen Geschosse beizulegen.

Art. 2 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.[4]

Luzern, 23. Juni 2021

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

[3] sRSL 7.2.2.1.1

[4] Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 3. Juli 2021.